



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01901/2017
Hamburg, den 22. August 2017

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
29.06.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

141-001
04888 in der Gemarkung: Finkenwerder Nord

**einmalige Nutzung als Versammlungsstätte - Halle 214
für eine Eröffnungsfeier mit 2500 Personen**

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet

am 28.09.2017

erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.



Öffnungszeiten:
Mo, Fr
von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Bauberatung findet nur nach

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Finkenwerder 37
mit den Festsetzungen: SO Flugzeugwerk mit GRZ 1,0;
Baugrenzen; Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen; Fläche für
den Luftverkehr; Bauschutzbereich
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer
 - 2 Lageplan
 - 3 Grundriss / Erdgeschoss
 - 4 Querschnitt
 - 5 Betriebsbeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. für den Verzicht auf Anforderungen an den Brandschutz des Dachtragwerks der Halle 214 in feuerhemmender Ausführung (§ 4 Abs. 1 VStättVO)

Bedingungen

- Die Betriebsbereitschaft der vorhandenen Brandmeldeanlage, der Wandhydranten und der stationären Schaumlösch-Monitore muss sichergestellt sein.
 - Eine ausreichende Anzahl von Brandwachen der Werksfeuerwehr muss ausgerüstet mit Feuerlöschern jederzeit während der Veranstaltung anwesend sein.
 - Dargestelltes Mobiliar / Einbauten müssen aus schwerentflammaren Materialien bestehen und dürfen nur nicht brennend abtropfen.
 - Auf pyrotechnische Effekte muss verzichtet werden.
- 1.2. für den Verzicht auf Abschluss des Versammlungsbereichs gegenüber dem nicht zur Versammlungsstätte gehörenden Hallenbereich mit einer feuerhemmenden Trennwand. (§ 3 Abs. 3 VStättVO)

Bedingungen

- Die Betriebsbereitschaft der vorhandenen Brandmeldeanlage, der Wandhydranten und der stationären Löschanlage (für den nicht genutzten Hallenteil) muss sichergestellt sein.
- Der übrige, nicht zur Veranstaltungsfläche gehörende Hallenbereich muss durch geeignete temporäre Absperreinrichtungen sicher von der Veranstaltungsfläche getrennt werden, eine ausreichende Anzahl von geeignetem Sicherheitspersonal hat sich Sicherstellung zu überwachen.

- 1.3. für die Toranlagen (Schiebetor und Hubtor) in Flucht- und Rettungswegen, die keine in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen haben, als notwendige Ausgänge aus der Halle direkt ins Freie. (§ 9 Abs. 3 VStättVO)

Bedingungen

- Das vorgehaltene und angekuppelte Zugfahrzeug muss während der Veranstaltung dauerhaft besetzt sein.
- Außerdem muss eine permanente, geeignete Verbindung zwischen dem Bedienpersonal des Zugfahrzeugs und dem Verantwortlichen der Brandsicherheitswachen zur unmittelbaren, ohne Zeitverzug einzuleitenden Toröffnung im Ereignisfall bestehen.
- Die Öffnung des Schiebetors hat innerhalb von 30 Sekunden zu erfolgen.

- 1.4. für die Unterschreitung der Nennbetriebsdauer der Sicherheitsbeleuchtung von 3 Stunden um 2 Stunden auf 1 Stunde. (§ 15 VStättVO)

- 1.5. für den Verzicht auf eine mechanische Lüftungsanlage (§ 17 VStättVO)

- 1.6. für den Verzicht auf eine automatische Feuerlöschanlage (Sprinklerung) (§ 19 VStättVO)

Bedingung

- Die Inbetriebnahme der vorhandenen Löschanlage kann im Ereignisfall durch während der Veranstaltung permanent anwesende Angehörige der Werksfeuerwehr sichergestellt werden.

- 1.7. für den Verzicht auf eine Lautsprecher- und Alarmierungsanlage (§ 20 VStättVO)

Bedingungen

- Die mobile Lautsprecheranlage muss ausreichend dimensioniert sein, um den gesamten Veranstaltungsbereich akustisch in ausreichender Lautstärke zu versorgen.
- Die mobile Lautsprecheranlage muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein.

Folgende **weitere Bedingungen** gelten außerdem für die Erteilung der unter Ziffern 1.1 bis 1.7 genannten Abweichungen:

- Die Werksfeuerwehr muss mit geeigneter Personenzahl vor Ort sein,
- um Löscharbeiten durchführen und nachfolgende organisatorische Maßnahmen gewährleisten zu können:
- Es muss durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Toranlagen als Rettungswege zur Verfügung stehen.
- Es muss eine mobile Lautsprecheranlage bzw. Megaphone vorgehalten werden, um Anweisungen erteilen zu können. Als organisatorische Maßnahme ist sicherzustellen, dass im Notfall ein entsprechend vorbereiteter Text vorgehalten wird, der über die mobile Lautsprecheranlage bzw. Megaphone verlesen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

AUFLAGEN

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

2. Der Veranstalter hat durch geeignete Einlasskontrollen die Einhaltung der angegebenen maximalen Besucherzahl sicherzustellen.
3. Galerien, Treppenaufgänge und ähnliche bauliche Gegebenheiten in dem für die Veranstaltung genutzten Hallenteil dürfen während der Veranstaltung nicht genutzt werden und müssen abgesperrt werden.
4. In der gesamten Halle 214 darf sich während der Veranstaltung kein betanktes Flugzeug befinden.

Folgeeinrichtungen

5. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
 - 5.1. Durch die Nutzung entsteht kein Bedarf an Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

Für die einmalige Veranstaltung werden keine notwendigen Fahrradplätze festgesetzt. Bei den Gästen handelt sich entweder um Mitarbeiter, für die bereits notwendige Fahrradplätze vorhanden sind, oder um externe geladene Gäste, die mit einem Shuttleservice zum Veranstaltungsort gebracht werden.
6. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
 - 6.1. Durch die Nutzung entsteht kein Bedarf an Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

Für die einmalige Veranstaltung werden keine notwendigen Stellplätze festgesetzt. Bei den Gästen handelt sich entweder um Mitarbeiter, für die bereits notwendige Stellplätze vorhanden sind, oder um externe geladene Gäste, die mit einem Shuttleservice zum Veranstaltungsort gebracht werden. Zusätzlich können auf der östlich der Halle neu angelegten Stellplatzfläche Stellplätze angeboten werden.

HINWEISE

7. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
8. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
9. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

BGV Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

10. Für die geplanten Veranstaltungen ist nach den §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz eine schriftliche Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung muss auch die mögliche Brandgefährdung mit den daraus resultierenden Schutzmaßnahmen enthalten. Es sind diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen (§ 10 Arbeitsschutzgesetz).
11. Die ausgewiesenen Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar mit Rettungszeichen (Piktogrammen) gemäß Anlage 1 ASR A1.3 zu kennzeichnen (Ziff. 2.3 Anhang zur ArbStättV i.V.m. Anlage 1 ASR A1.3).
12. Wenn bei ausfallender allgemeiner Beleuchtung die Arbeitsstätte nicht gefahrlos verlassen werden kann, sind die Fluchtwege mit Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten (Ziff. 2.3 Anhang zur ArbStättV i.V.m. Ziff. 8 ASR A2.3).
13. Wenn die Arbeitnehmer länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden, ist ein Pausenraum einzurichten. Er muss zu den Räumen, zu denen üblicherweise auch Dritte (z.B. Kunden) Zutritt haben, baulich vollständig abgeteilt sein und über eine Sichtverbindung nach außen verfügen (§ 6 Abs. 3 ArbStättV, Ziff. 3.4 und Ziff 4.2 Anhang zur ArbStättV).
14. Den Arbeitnehmern sind für Frauen und Männer getrennte Toilettenräume zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 2 ArbStättV, Ziff. 4.1 Abs. 1 Anhang zur ArbStättV i.V.m. der ASR 37/1).
Die Toilettenräume sind so zu verteilen, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen nicht mehr als 100 m und höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind.
(Ziff. 4.1 Abs. 1 Anhang zur ArbStättV i.V.m. Ziff. 3 ASR 37/1)
Sollten für die Veranstaltungen die vorhandenen Toilettenräume nicht ausreichen, sind zusätzlich mobile Sanitärcontainer aufzustellen.

HINWEISE

15. Werden Getränkeschankanlagen errichtet, wird auf die Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Regel „BGR 228 – Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen – Stand Januar 2006“ hingewiesen

16. Beim Einsatz von Flüssiggasverbrauchsanlagen zu Brennzwecken muss eine gültige Prüfbescheinigung vor Ort vorweisbar sein. Im Ergebnis der Prüfung wird insbesondere die Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung festgestellt. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Prüfbuch zu dokumentieren (BGV D34 u. ASI 8.04/09 "Sichere Verwendung von Flüssiggas").

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude